

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 6. August 2011

Nr. 31

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 7, 59320 Ennigerloh auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes Werk Milke in Geseke gemäß § 16 BlmSchG S. 333 – Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) S. 334

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 335 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 335 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 335 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 336



Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

451. Antrag der Firma
HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 7,
59320 Ennigerloh auf Erteilung einer
Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes
Werk Milke in Geseke gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg 53-Ar-0046/11/0203.1

Arnsberg, 6. 8. 2011

Bekanntmachung

Die Firma HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 7, 59320 Ennigerloh, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes Werk Milke in Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstück 902 durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen in der Sekundärfeuerung des Drehrohrofens bis zu 60 % der Feuerungswärmeleistung einschließlich der Errichtung und des Betriebes der zur Annahme und zum Weitertransport erforderlichen Anlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schäd-

lichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5(2) des Gesetzes vom 30. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag: gez. Sonntag

(236) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 333

452. Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 7. 2010 23

Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) wird fortgeschrieben.

Die Planung umfasst den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis mit den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede, Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 LPLG NRW wird hiermit die Öffentlichkeit von den auf Grund der Erörterungsergebnisse des Erarbeitungsverfahrens wesentlich geänderten Planunterlagen unterrichtet.

Die Änderungen des Regionalplan-Entwurfs beziehen sich auf die zeichnerische Darstellung und textliche Festlegungen, d. h. Ziele und Grundsätze, die sich durch die Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten gem. § 4 ROG ergeben haben bzw. zu einer Änderung des Planes führen könnten, falls der Regionalrat dieses beschließen würde.

Die wesentliche Änderung des bisherigen Entwurfs ist die Änderung des Ziels 25 Abs. 2, die die textliche Festlegung naturschutzwürdiger, linienhafter Oberflächengewässer beinhaltet, die aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbar sind. Im Übrigen werden zur umfassenden Information der Öffentlichkeit alle anderen Änderungen in Form einer Gegenüberstellung eines Kartenausschnitts der zeichnerischen Darstellung des bisherigen Entwurfs und der neuen geplanten Darstellung aufgeführt. Eine weitere Kategorie bilden mögliche Änderungen der zeichnerischen Festlegungen, die von Verfahrensbeteiligten vorgetragen wurden, zu denen im Rahmen der Erörterungen kein Einvernehmen erzielt wurde und der Regionalrat noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat.

Die Änderungen der textlichen Festlegungen, d. h. der Ziele und Grundsätze, sind durch Markierung der betreffenden Textstellen gekennzeichnet. Soweit zum Verständnis der Änderung notwendig, sind die Erläuterungen zum Ziel bzw. Grundsatz beigefügt.

Die geänderten Planunterlagen liegen <u>für einen Monat</u> (in der Zeit vom 20. 8. 2011 bis einschließlich 22. 9. 2011) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten aus:

a) Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 2 59821 Arnsberg

Dezernat 32/ Raum 118 (Herr Fiege)

Montag bis Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (02931 82 2300)

b) Landrat des Hochsauerlandkreises

Steinstraße 27

59872 Meschede

Raum 520 (Herr Mönxelhaus)

Montag bis Donnerstag: von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch,

Donnerstag: von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Dienstag: von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag: von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (0291 94 1509)

c) Landrätin des Kreises Soest

Hoher Weg 1-3 59494 Soest

Abteilung Bürgerservice

Raum E 020

Montag bis Mittwoch: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(durchghd.)

Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(durchghd.)

Freitag: von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Samstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (02921 30 2001)

Die geänderten Planunterlagen sind zusätzlich in dem genannten Zeitraum über das **Internet** auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<u>www.bezreg-arnsberg.nrw.de</u>) abzurufen.

Anregungen können bis zum 22. 9. 2011 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg) zu den geänderten zeichnerischen oder den geänderten textlichen Festlegungen vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch an den Auslegungsorten in Soest und Meschede Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen.

Die Anregungen aus dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Die Bekanntmachung des Regionalplanes gem. § 19 Abs. 6 LPLG NRW erfolgt durch die Landesplanungsbe-

hörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW. Der Plan und die zusammenfassende Umwelterklärung werden bei der Bezirksregierung Arnsberg, beim Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie bei den Städten und Gemeinden des Plangebietes niedergelegt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und /oder bei der Geltendmachung der Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Krusat-Barnickel

(510) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 334



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

453. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Sparurkunden-Nr. 33 791 443, Aufgebotsfrist vom 26. 4. bis 26. 7. 2011

Sparurkunden-Nr. 33 793 407, Aufgebotsfrist vom 26. 4. bis 26. 7. 2011

Bad Berleburg, 26. 4. 2011

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 335

454. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Sparurkunden-Nr. 35 745 777, Aufgebotsfrist vom 20. 7. bis 20. 10. 2011

Bad Berleburg, 26. 7. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 335

455. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 339 114 746 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 339 114 746 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 11. 2011, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 55/11

Bochum, 21. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 335

456. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 26. 4. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 30 610 802 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 26. 7. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 335

457. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 26. 7. 2011 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 30 802 771 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 26. 7. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 335

458. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 041 148 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 7. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 335

459. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 621 918 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 7. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 336

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.